

27.11.2012

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 16/1493 - zum

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (Drucksache 16/125)

Neues Nichtraucherschutzgesetz in NRW auf den Weg gebracht - Umsetzung konsequent ausgestalten

I. Gesundheitsschutz im Nichtraucherschutzgesetz als überragenden Rechtsgrund berücksichtigen!

1. Das bisher geltende nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz bietet keinen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Aufgrund der vielen Ausnahmeregelungen und Schlupflöcher wurde der Gesundheitsschutz bislang nicht angemessen berücksichtigt. Fest steht, wer sich regelmäßig in Räumen aufhält, in denen geraucht wird, hat ein erhöhtes Risiko für viele Krankheiten und Beschwerden wie Herz-, Kreislauf-, Krebs- und Atemwegserkrankungen. Der Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Lungenkrebs wie auch anderen Krebsarten im Rachenbereich ist hinlänglich nachgewiesen. Insgesamt sind im Tabakrauch mehr als 4800 Stoffe enthalten, 90 davon gelten als krebserregend oder 55 möglicherweise als krebserregend.

2. Es ist staatliche Aufgabe, Menschen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Chancengleichheit und des Wettbewerbsgedankens ist es notwendig, den Nichtraucherschutz auch im Gastronomiebereich konsequent und rechtssicher auszugestalten.

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das überarbeitete Nichtraucherschutzgesetz NRW der Landesregierung sieht daher im Sinne eines konsequenten Gesundheitsschutzes eine Reihe von Verbesserungen vor. Dies beinhaltet auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für Gaststätten.

3. Öffentliche Einrichtungen des Landes und der Kommunen stehen in der besonderen Verantwortung, der Bevölkerung ein gutes Beispiel zu geben bei der Umsetzung des Schutzes von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern. Deshalb werden in Zukunft auch die Verfassungsorgane des Landes wie auch öffentliche Einrichtungen der Kommunen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Landtag geht davon aus, dass bei der Entscheidung über die Einrichtung von separaten Raucherräumen in öffentlichen Einrichtungen dem Gesundheitsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 30. Juli 2008 deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber ausdrücklich dem Gesundheitsschutz als überragendem Rechtsgrund den Vorrang einräumen und ein ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten verhängen kann. Das Gericht weist dabei darauf hin, dass Ausnahmeregelungen praktisch nicht zu kontrollieren wären und „geradezu zur Umgehung des Verbots einladen“ würden. Bei der weiteren Ausgestaltung gilt es dies besonders zu berücksichtigen, damit keine neuen Ausnahmetatbestände geschaffen werden.

II. Nicht in die Privatsphäre von Familien eingreifen – aber auch keine neuen Umgehungstatbestände schaffen!

Das Gesetz regelt den konsequenten Nichtraucherschutz in der Öffentlichkeit und greift bewusst nicht in die Privatsphäre der Menschen oder der Familien ein. Deshalb bleibt auch mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall echten geschlossenen Gesellschaften wie Familienfeiern das Rauchen in Gaststätten zu gestatten, da hier eine Situation vorliegt, die einer Feier in privaten Räumen vergleichbar ist (personengebundene Einladung durch den Gastgeber oder die Gastgeberin, Ausschluss des Zutritts anderer Personen, Übernahme der gesamten Bewirtungskosten durch die Gastgeberin bzw. den Gastgeber) Voraussetzung ist, dass diese geschlossene Gesellschaft einen streng abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insofern räumlich ausgeschlossen ist.

Bei allen anderen in Gaststätten durchgeführten "geschlossenen Gesellschaften" wie Betriebs- oder Vereinsfeiern u. ä. gilt jedoch der konsequente Nichtraucherschutz.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

das Nichtraucherschutzgesetzes entsprechend umzusetzen die o.g. Aspekte einzubeziehen und keine weiteren Ausnahmetatbestände zu eröffnen.

Norbert Römer
Marc Herter
Inge Howe
Michael Scheffler

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Arif Ünal
Martina Maaßen

und Fraktion

und Fraktion